

## Satzung zur

### 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung)



Auf der Grundlage der

§§ 2, 4 und 10 Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Dezember 2020 (SächsGVBl. S. 722) geändert worden ist, in Verbindung mit

§§ 1 Abs. 2, 2 und §§ 9 bis 16 des Sächsisches Kommunalabgabengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 116), das durch Artikel 2 Absatz 17 des Gesetzes vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) geändert worden ist

sowie des

Verwaltungskostengesetz des Freistaates Sachsen (SächsVwKG) vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

hat der Gemeinderat der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung) beschlossen:

#### Artikel 1 Änderungsbestimmungen

(1) Der § (1) Nr. 1 Benutzergebühren wird wie folgt neu gefasst:

#### § 3 Gebühren

##### (1) Benutzergebühren:

1. Ausstellung und Verlängerung des Benutzerausweises (12-Monatsgebühr):

- |   |         |
|---|---------|
| - Erwachsene:   | 12,00 € |
| - Ermäßigt (Schüler und Studenten gegen Nachweis, Empfänger ALG II):                  | 7,00 €  |
| - Kinder/Jugendliche (von Vollendung des 7. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres): | 6,00 €  |
| - Familien (2 Erwachsene, Kinder in unbegrenzter Anzahl):                             | 18,00 € |

#### Artikel 2 Inkrafttreten

Die Satzung zur 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Gemeinde Neukirchen/Erzgeb. (Bibliotheks-Gebührensatzung) tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Neukirchen/Erzgeb., den 04.11.2021

Sascha Thamm  
Bürgermeister

